

Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 21.12.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bad Herrenalb erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. .

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Der Vergnügungssteuer unterliegt das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate), in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Bad Herrenalb.

- 2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.
- 3) Von der Steuer befreit sind:
 - a) Musikautomaten, Tischfußball und Billardtische
 - b) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
 - c) Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden,
 - d) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,
 - e) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- 1) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
- 2) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 8 Abs. 2 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- 3) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

§ 5 Steuersatz

- 1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten (in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Bad Herrenalb:

- a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät

1. mit Geldgewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens	80,00 €
2. ohne Geldgewinnmöglichkeit	40,00 €

- b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät.

1. mit Geldgewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens	160,00 €
2. ohne Geldgewinnmöglichkeit	60,00 €

- 2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonate nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- 1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts. Sie endet in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgeräts.

- 2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 3.
- 3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte.
 - a) Ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und
 - b) dies der Stadt Bad Herrenalb, Finanzverwaltung -Steueramt- innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- 4) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für den Kalendermonat festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- 2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8

Meldepflichten

- 1) Die Aufstellung und jede Veränderung der Geräte und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind der Stadt Bad Herrenalb, Finanzverwaltung -Steueramt-, innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Geräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 9 Abs. 1) innerhalb einer Woche schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.

Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 5 ergibt.

In den Fällen des § 6 Abs. 3 kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats festgesetzt werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.

- 2) Neben dem Steuerschuldner (§ 3) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem Raum oder Grundstück zusteht, beziehungsweise auf dem das steuerpflichtige Spielgerät bereitgestellt wird. In der Anzeige ist der Bereitstellort, die Art des Spielgeräts im Sinne von § 2 Abs. 1, der Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 9 Steuererklärung

- 1) Die Steuerschuldner haben bei der Stadt Bad Herrenalb, Finanzverwaltung -Steueramt- bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse gemäß § 4 lit. a sowie bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Anzahl nach § 4 lit. b anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) mitzuteilen.
- 2) Die Steuerschuldner haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Bereitstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige Einspielergebnis (Bruttokasse) der Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit aufzuzeichnen. Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählerwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 lit. a für den Meldezeitraum anzuschließen.
- 3) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendermonats anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgeräts muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- 1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Bad Herrenalb sind berechtigt, Aufstellorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und die Steuerart bezogenen Geschäftsunterlagen einzusehen.
- 2) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 2 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.

§ 11

Anwendung der Abgabenordnung

Es gelten die für Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 12

Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Angaben macht.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 30.06.1988 außer Kraft.

Bad Herrenalb, 21. Dezember 2011


Norbert Mai
Bürgermeister

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Herrenalb geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 21. Dezember 2011

Seite _____

§ 3
Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

Es ist die Vorlage Nr. 123/2011 aufgerufen. Herr Rumpel, Steueramt erläutert die Vorlage.

Stadtrat Müller geht auf § 6 Abs. 1 Seite 6 ein und hat Probleme mit der Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen.

Bürgermeister Norbert Mai weist auf Fragebögen hin, die vom Betreiber jeweils zu beantworten sind. Er kann sich einen Zusatz „die den Automaten betreffen“ oder „die steuerartbezogenen Geschäftsunterlagen einzusehen „ vorstellen. Er kündigt eine entsprechende Änderung des Satzungstextes an.

Stadtrat König erkundigt sich, warum nicht wie vorbesprochen, der Steuersatz von 20 % beschlossen werden soll und stellt einen Antrag. Die Verwaltung erinnert hier an nicht erledigte Klagen und stellt fest, dass der Steuersatz von 15 % nach der Rechtsprechung abgesichert ist. Herr König zieht darauf seinen Antrag zurück.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die nachfolgend abgedruckte Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung). Die redaktionelle Änderung wird eingearbeitet. Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

vorstehende(n) Abschrift beglaubigt
Auszug

Bad Herrenalb, den ...0...9...JAN...2012

Bürgermeister:





3. Die Entlastung von Frau Zenker in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin wird erteilt.

Bad Herrenalb, den 21.12.2011
gez. Norbert Mai
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Der Feststellungsbeschluss und die Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht wurde gemäß § 95 Abs. 2 GemO nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 15.01.1973 bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Herrenalb am 29.12.2011.
2. Gleichzeitig wurde die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an mindestens 7 Tagen, von Freitag, den 30.12.2011 bis Montag, den 13.01.2012 im Rathaus Bad Herrenalb, Zimmer 110, öffentlich ausgelegt.
3. Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung wird der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt.
4. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhält unter Beifügung eines Exemplars Mitteilung.

Bad Herrenalb, den 21.12.2011
gez. Norbert Mai
Bürgermeister

Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 21.12.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bad Herrenalb erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Der Vergnügungssteuer unterliegt das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparate), in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Bad Herrenalb.
- 2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.
- 3) Von der Steuer befreit sind:
 - a) Musikautomaten, Tischfußball und Billardtische
 - b) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
 - c) Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden,

- d) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,
- e) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- 1) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
- 2) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 8 Abs. 2 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- 3) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

§ 5 Steuersatz

- 1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten (in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Bad Herrenalb:
 - a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät
 1. mit Geldgewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens 80,00 €
 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 40,00 €
 - b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät.
 1. mit Geldgewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens 160,00 €
 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 60,00 €
- 2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgeräts ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- 1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgeräts. Sie endet in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgeräts.
- 2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 3.
- 3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte.
 - a) Ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und



- b) dies der Stadt Bad Herrenalb, Finanzverwaltung -Steueramt- innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.
- 4) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für den Kalendermonat festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.
- 2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8

Meldepflichten

- 1) Die Aufstellung und jede Veränderung der Geräte und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 sind der Stadt Bad Herrenalb, Finanzverwaltung -Steueramt-, innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Bei Geräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 9 Abs. 1) innerhalb einer Woche schriftlich abzugeben. Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden.
Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 5 ergibt.
In den Fällen des § 6 Abs. 3 kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats festgesetzt werden, in dem die verspätete Anzeige eingeht.
- 2) Neben dem Steuerschuldner (§ 3) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem Raum oder Grundstück zusteht, beziehungsweise auf dem das steuerpflichtige Spielgerät bereitgestellt wird. In der Anzeige ist der Bereitstellort, die Art des Spielgeräts im Sinne von § 2 Abs. 1, der Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 9

Steuererklärung

- 1) Die Steuerschuldner haben bei der Stadt Bad Herrenalb, Finanzverwaltung -Steueramt- bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse gemäß § 4 lit. a sowie bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Anzahl nach § 4 lit. b anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) mitzuteilen.
- 2) Die Steuerschuldner haben in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und Spieleinrichtungen der Ort der Bereitstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige Einspielergebnis (Bruttokasse) der Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit aufzuzeichnen. Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrücke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 lit. a für den Meldezeitraum anzuschließen.
- 3) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendermonats anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgeräts muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- 1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Bad Herrenalb sind berechtigt, Aufstellorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und die Steuerart bezogenen Geschäftsunterlagen einzusehen.

- 2) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 2 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.

§ 11

Anwendung der Abgabenordnung

Es gelten die für Kommunalabgaben anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 12

Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Angaben macht.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 30.06.1988 außer Kraft.

Bad Herrenalb, 21. Dezember 2011

gez. Norbert Mai
Bürgermeister

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Herrenalb geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altersjubilare

Bad Herrenalb

- 04.01.1929: 83 Jahre, Schubert, Irene, geb. Eggert
- 05.01.1926: 86 Jahre, Dietz, Elfriede, Helene, geb. Kraft
- 07.01.1932: 80 Jahre, Hoß, Lieselotte
- 11.01.1930: 82 Jahre, Schumacher, Elisabeth, geb. Jaschtschek
- 12.01.1929: 83 Jahre, Merker, Elisabeth, geb. Schön
- 14.01.1925: 87 Jahre, Wolf, Elfriede, Klara, geb. Aberle
- 15.01.1923: 89 Jahre, Lehmann, Joachim
- 15.01.1926: 86 Jahre, Gallas, Gisela, geb. Zendt
- 15.01.1928: 84 Jahre, Schaible, Helmut
- 16.01.1921: 91 Jahre, Hummel, Elisabeth, geb. Gehrlein
- 16.01.1927: 85 Jahre, Lesko, Christa, Angelika
- 17.01.1926: 86 Jahre, Rothfuß, Friedrich
- 18.01.1925: 87 Jahre, Vater, Louis
- 19.01.1920: 92 Jahre, Prewedel, Rosa, geb. Karcher
- 21.01.1923: 89 Jahre, Kreft, Friedrich
- 22.01.1930: 82 Jahre, Boraita, Martina, geb. Ladero
- 24.01.1930: 82 Jahre, Müller, Dorothea, Luise, geb. Pfeiffer
- 25.01.1919: 93 Jahre, Blawid, Josefine, geb. Staub
- 25.01.1931: 81 Jahre, Liske, Manfred
- 28.01.1925: 87 Jahre, Koch, Katharina
- 29.01.1912: 100 Jahre, Hecker, Emma, Rosa, geb. Römmele
- 29.01.1927: 85 Jahre, Steiner, Sophie, Mina, geb. Pfeiffer